



## Regelung Jokertage

---

### Gesetzliche Grundlagen

#### Volksschulverordnung VSV 412.101

Der Bezug von Jokertagen ist in der Volksschulverordnung VSV 412.101 geregelt.  
§ 30.

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zwei Tagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).

<sup>2</sup> Die Gemeinden können bestimmen, dass:

- a. sämtliche auf die Kindergartenstufe, auf die 1.–3. Primarklasse und auf die 4.–6. Primarklasse fallenden Jokertage auch zusammengefasst bezogen werden können.
- b. bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen keine Jokertage bezogen werden können.

<sup>3</sup> Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.

### Regelung der Primarschule Obfelden Jokertage

- a. Die Eltern können ohne Dispensationsgründe für ihre Kinder je 2 Jokertage pro Schuljahr beantragen.
- b. Der Bezug eines Jokertages kann am gleichen Tag bis um 7.00 Uhr morgens durch einen Elternteil bei der zuständigen Klassenlehrperson via Escola gemeldet werden.
- c. Die Eltern sind jederzeit darüber informiert, wie viele Jokertage ihrem Kind noch zustehen. Eine Überschreitung ist nicht erlaubt.
- d. **Sperrtage**, das heisst Tage, an denen keine Jokertage bezogen werden können, sind:
  - Die ersten zwei Schultage nach den Sommerferien
  - Die letzten zwei Schultage vor den Sommerferien
  - Das Klassenlager
- e. Die Eltern und Schülerinnen und Schüler kümmern sich um die Nacharbeit des verpassten Schulstoffes.
- f. Nicht unter die Regelung der Jokertage fallen Absenzen wegen nicht voraussehbaren Angelegenheiten (z.B. Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie)
- g. Die Eltern sind für die Abmeldung des Kindes in Therapiestunden oder im Hort ZickZack selbst verantwortlich. Bereits geleistete Elternbeiträge können nicht rückerstattet werden.

## **Dispensation allgemein**

Sind Absenzen vorhersehbar, müssen die Eltern bei der Schulleitung ein Gesuch um Dispensation stellen. Für eine Dispensation müssen wichtige Gründe vorliegen, insbesondere:

- ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld
- hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser bzw. konfessioneller Art
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen oder sportlichen Anlässen
- aussergewöhnlicher Förderbedarf bei besonderen künstlerischen oder sportlichen Begabungen

## **Teilnahmepflicht und Ausnahmen**

Die Schulleitung ist verpflichtet, bei der Genehmigung von Dispensationen persönliche, familiäre und schulische Verhältnisse zu berücksichtigen.

Es gibt jedoch kein Schulangebot, an dem Schülerinnen und Schüler aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen nicht teilnehmen können.

Eine Dispensation von einzelnen Fächern ist aus diesen Gründen nicht möglich.

## **Allgemeine Empfehlungen**

- Dispensationen sind Freistellungen, die über das reguläre Absenzenwesen (Jokertage usw.) hinausgehen.
- Bei einer (Teil-)Dispensation von einzelnen Schulfächern sollten stets die persönlichen und schulischen Ressourcen des Kindes berücksichtigt werden. Kompetenzerreichung, Lernverhalten und Lerntempo beeinflussen die Möglichkeiten einer Entlastung.
- Eine (Teil-)Dispensation kann temporär oder fix sein.
- Die Schule entscheidet über eine (Teil-)Dispensation von Fächern und legt fest, inwieweit Leistungsnachweise erbracht werden müssen.
- Eine Dispensation darf die schulische Promotion nicht gefährden.

*Genehmigt durch die Primarschulpflege vom 01.10.2025*